

Entwurf

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Obernfeld,
Brunnen Nord, Brunnen Süd, Brunnen Nordost und Brunnen Ost
vom

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs.1 WHG¹ sowie § 91 Abs. 1NWG² in Verbindung mit § 58 NKomVG³ hat
der Kreistag des Landkreises Göttingen am die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Anlass

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Obernfeld, Brunnen Nord, Brunnen Süd, Brunnen Nordost und Brunnen Ost der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigte im Sinne des NWG ist die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH mit Sitz in Duderstadt.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

I	(Fassungsbereiche der Brunnen)
II	(engere Schutzzonen)
IIIA und IIIB	(weitere Schutzzonen)

(2) Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes verläuft westlich der Brunnen Nord und Süd beginnend, zunächst in nördliche bis nordöstliche Richtung und überquert die Bundesstraße 247 im südlichen Ortsbereich von Obernfeld. Von dort aus verläuft die Grenze in östliche Richtung über den Höhenrücken des Flutberges und den Bereich des Wirtshauses Hübental zum Lohberg im Nordosten von Breitenberg. Der weitere Grenzverlauf erfolgt in südliche Richtung, zunächst etwa am östlichen Ortsrand von Breitenberg entlang und dann weiter nach Süden zum Osthang der Tettelwarte. Danach schwenkt die Abgrenzung in westliche Richtung um, über die Tettelwarte und den Wakeberg, am Nordrand von Mingerode vorbei zurück zum Ausgangspunkt (westlich der Brunnen Nord und Süd). Nördlich von Mingerode schneidet die Abgrenzung erneut den Verlauf der B 247.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage) dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 6,1 km².

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1: 2000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Satz 1 befinden sich beim Landkreis Göttingen, bei der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Gemeinde Obernfeld, Hauptstraße 34, 37434 Obernfeld sowie der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt. Die Verordnung und die Karten können dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)

² Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)

³ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830)

Entwurf

(7) An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 3 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Befugte im Sinne des § 3 (1) sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung in den Schutzzonen I verboten.

§ 4 Schutzbestimmungen in den Zonen II, IIIA und IIIB

In den Schutzzonen II, III A und III B des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
Abwasser			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2 Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone	v	v	v
<u>Ausgenommen:</u>			
1.2.1 häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in zugelassenen Kleinkläranlagen	v	b	b
1.2.2 von Dach-, Hof- oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken -	v	-	-
1.3 Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v	v
<u>Ausgenommen:</u>			
1.3.1 häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in zugelassenen Kleinkläranlagen	v	b	b
1.3.2 von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	b	b
1.3.3 von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	b	-	-
2. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v	v
<u>Ausgenommen:</u>			
2.1 häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in zugelassenen Kleinkläranlagen oder Abwasser aus genehmigten Kläranlagen	v	b	b
2.2 Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	b	b	b
2.3 nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs	b	-	-
3. Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen			
3.1 Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v
3.2 Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	b

Entwurf

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
3.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
3.3.1	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	b	-	-
4.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen	v	b	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
4.1	Bauen oder Erweitern von Kleinkläranlagen	v	v	v
4.2	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben	v	v	b
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	b	-	-
	Landbewirtschaftung			
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind	v	v	v
7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
	Komposte in privaten Hausgärten	-	-	-
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	v	v	v
9.	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse			
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des Folgejahres (d. F.)	v	v	v
9.1.1.1	Jedoch bei nachfolgender Frühjahrsbestellung bis zum 28.02. d. F.	v	v	v
9.1.1.2	Jedoch bei nachfolgender Maisbestellung bis zum 15.03. d. F.	v	v	v
	<u>Ausgenommen</u>			
	bei Aufbringen von festem Kompost bis zum 28.02. d. F.	v	v	v
9.1.1.3	Jedoch zu Zwischenfrucht, einjährigem Ackergras bei Abfuhr des Aufwuchses oder Winterraps nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09., sofern ein Düngbedarf nachgewiesen ist.	v	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2	auf Grünland und mehrjährigem Ackergras			
9.2.1	in der Zeit vom 01.10. - 31.01. des Folgejahres	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar	v	v	v

Entwurf

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
10.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
10.2.1	nach der Hauptfruchternte bis zum 15. Dezember	v	b	b
10.2.2	jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps von der Ernte bis zum 15.09., sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde	v	-	-
10.2.3	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.3	auf Grünland			
10.3.1	in der Zeit vom 01.10.-15.12.	v	b	b
10.3.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.4	auf Forstflächen, Brachen und sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
11.1	Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Gesamt-Stickstoff aus organischen oder organisch mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.2	Ausbringen von mehr als 120 kg/ha Gesamt-Stickstoff aus organischen oder organisch mineralischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen, wenn die Nitratkonzentration im Rohwasser aus dem fördermengengewichteten Mittelwert der zur Wassergewinnung genutzten Brunnen im arithmetisch berechneten Mittelwert der vier vorangegangenen Kalenderjahre einen Wert von 37,5 mg/l übersteigt. Die Analysen sind von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Untersuchungsstelle durchzuführen.	v	v	v
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der letzten Hauptfruchternte bis zum 31.01. des Folgejahres (d. F.)	v	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28.02. d. F.	v	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03. d.F.	v	v	v
12.1.4	jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras/Feldfutter, Winterraps, Wintergerste oder Feldgemüse nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 60 kg/ha, Gesamtstickstoff ausgebracht werden.	-	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs			
12.2.1	vom 01.10. bis 31.01. d. F.	v	v	v
12.2.2	In der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v	v
12.4	auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	b	b	b
13.	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
	Grünland im Sinne dieser Schutzbestimmung ist immer eine mehr als 5 Jahre mit Gras bestandene Fläche, die einer Weide- oder Mähnutzung unterliegt (= Dauergrünland).			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
13.2.1	Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %	v	b	b

Entwurf

	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
13.2.2 Grünland (ehemaliges Ackerland), das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde	b	b	b
14. Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	b	b	b
15. Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1 Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2 Beweiden und Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	b
<u>Ausgenommen:</u>			
15.2.1 Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
16. Betreiben von Winterweiden			
16.1 mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2 Sonstige Winterweiden	v	b	b
17.1 Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln oder Leguminosen	b	b	b
17.2 Anbauen von Sommerungen nach Getreide oder Raps ohne vorherigen Zwischenfruchtanbau	b	b	b
18. Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht ohne Aussaat einer Winterung oder Zwischenfrucht	v	v	v
<u>Ausgenommen:</u>			
18.1 Bearbeiten von Böden mit Tongehalten > 25 %	b	b	b
19. Anbauen von Sonderkulturen	b	b	b
<u>Ausgenommen:</u>			
Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
20. Umgang mit Brachen			
Dauerbrachen sind Flächen, die mindestens 5 Jahre stillgelegt waren			
20.1 Anlegen von Brachen ohne Begrünung	v	v	v
20.2 Anlegen von Brachen mit einem Leguminosenanteil von mehr als 30%	v	b	b
20.3 Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v	v
<u>Ausgenommen:</u>			
20.3.1 Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Wintergetreide im 1. Jahr und Winterraps im 2. Jahr	b	b	b
20.4 Umbrechen von Dauerbrachen in der übrigen Zeit	b	b	b
20.5 Umbrechen von Brachen mit einem Leguminosenanteil von mehr als 30%	v	b	b
21. Wald			
21.1 Umwandeln von Wald in eine andere Nutzungsart	v	v	v
21.2 Kahlschlag, eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche ohne Waldumwandlung, wenn die zusammenhängende Fläche 0,5 ha überschreitet	b	b	b
21.3 Erstaufforsten	b	b	b
21.4 Wiederaufforsten, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	b	b	b
22. Lagern von organischen Düngern			
22.1 Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
22.1.1 außerhalb undurchlässiger Anlagen, in nicht baugenehmigten Behältern, in baugenehmigten einwandigen Behältern ohne Leckageerkennung oder in Erdbecken	v	v	v

Entwurf

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
22.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennung oder mehrwandigen Behältern	v	b	b
22.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte)			
22.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen, in nicht baugenehmigten Anlagen, auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung oder auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung ohne Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	v	v
22.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung mit Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-
	<u>Ausgenommen:</u>			
22.2.3	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
23.	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
23.1	Bereitstellen von Festmist > 25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	b	b
23.2	Bereitstellen von Geflügelmisten und Geflügelkot > 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis max. 6 Wochen in der Zeit vom 01.02.-15.05. (bei jährlichem Standortwechsel)	v	b	b
23.3	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
24.	Lagern von Silagen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
24.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	b	b
24.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einwandiger Auffangvorrichtung für Silagesäfte mit Leckerkennung oder mehrwandiger Auffangvorrichtung	v	-	-
24.3	als unbeschädigte Rundballensilage	v	-	-
25.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder deren Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren nicht relevante Metaboliten in einer Konzentration über dem jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz im Rohwasser der/einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt	v	v	v
26.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln			
26.1	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
26.1.1	Anwenden auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	b	b	b
26.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v	v

	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
Wassergefährdende Stoffe			
Das Aufbringen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Jauche,- Gülle- und Silageprodukten ist in den Bestimmungen Nr. 8 – 12 und 25-26 geregelt, das Lagern in Nr. 22-24 und das Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern und festen organischen Düngern oder Siliergut in Nr. 39–40.			
27.1	v	v	v
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.			
<u>Ausgenommen:</u>			
27.1.1	v	-	-
Abfüllen oder Umschlagen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang am Einsatzort, oder Betanken durch mobile Anlagen am Einsatzort unter Nutzung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)			
28.	v	v	v
Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG			
<u>Ausgenommen:</u>			
28.1	v	-	-
bei Einhaltung der Regelungen der AwSV			
29.	v	-	-
Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge,			
<u>Ausgenommen:</u>			
29.1	-	-	-
Liefer- und Abholverkehr für Anlieger in Breitenberg, Obernfeld und Mingerode			
29.2	-	-	-
Transport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, sowie gewerblicher Tätigkeit der Anlieger			
30.	v	v	v
Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen			
31.	v	v	v
Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer			
Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen			
32.			
Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
32.1	v	v	v
Deponien			
32.2	v	v	v
Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann			
32.3	v	v	b
Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann			
32.3.1	b	b	b
<u>Ausgenommen:</u> Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen			
33.	v	b	b
Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost			
34.			
Kompostierung			
34.1.	v	b	b
Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen			
34.2	b	-	-
Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus			
34.3	-	-	-
Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten			

Entwurf

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
35.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
35.1	Zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
35.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
35.1.2	In sonstigen Fällen	b	b	b
36.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	b	b	b
36.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung ab- geschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	b	b
	Bau- und Sondernutzungen			
37.	Ausweisen von Baugebieten	v	b	b
38.1	Errichten oder Erweitern, Ändern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
38.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Hühnermobile, Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen), einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	b	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
38.2.1	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	b	-	-
38.2.2	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	b	-	-
39.	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesickersaft, flüssigem Kompost u. ä. Stoffe			
39.1	Einwandige Behälter ohne Leckageerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
39.2	Behälter unter Einhaltung der Regelungen der AwSV in der jeweils geltenden Fassung sowie der Bestimmungen von landesrechtlichen Regelungen	v	b	b
40.	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v	v
40.1	Anlagen unter Einhaltung der Regelungen der AwSV in der jeweils geltenden Fassung sowie der Bestimmungen von landesrechtlichen Regelungen	v	b	b
41.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen			
41.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
41.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. Windenergieanlagen, Abfallentsorgungsanlagen, Autoverwertungsanlagen)	v	b	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
41.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	b	b	b
42.	Errichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschließlich Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringen von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
42.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	b	b
42.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen, bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	b	b

Entwurf

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
42.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	b	b
43.	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
43.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der RiStWag	v	b	b
43.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	b	b	b
43.3	Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswegen sowie Radwegen	b	-	-
44.	Bahnanlagen			
44.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
44.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfe	v	b	b
44.3	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nr. 25 und 26)	b	-	-
45.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start-, Lande-, Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v	v
45.1	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	b	b	b
45.2	Errichten von Landeplätzen	v	b	b
46.	Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau oder zur Rekultivierung	v	v	v
47.	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
47.1.1	unterirdisch	v	b	b
47.1.2	oberirdisch	b	-	-
47.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen Aufstellung von Transformatoren	v	b	b
48.1	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v	v
48.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
48.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	b	b
49.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
49.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
49.1.1	Bauen oder Erweitern von Golfplätzen	v	v	b
49.1.2	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	b	b	b
49.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten)	v	b	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
49.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	b	b	b
49.3	Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	b	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
49.3.1	Zelten und Lagern auf dem Wohngrundstück	-	-	-

Entwurf

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
49.4	Durchführen von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v	v
49.5	Durchführen von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	b	b
50.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	b	b
51.	Friedhöfe			
51.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	b
51.2	Erweitern von Friedhöfen	v	b	b
51.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	b	-
51.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	b	b	-
51.5	Betreiben bestehender Bestattungswälder	b	-	-
52.	Gewässer			
52.1	Gewässer ausbauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	b	b
52.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	b	b	-
	<u>Ausgenommen:</u>			
52.2.1	Unterhaltung von Straßen- und Wegeseitengräben	-	-	-
53.	Dränen			
53.1	Anlegen von Dränagen oder Vorflutern	v	b	b
53.2	Erneuern bestehender Dränen	b	-	-
54.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			
54.1	als ungedichtete Anlage	v	v	b
54.2	als gedichtete Anlage	v	b	b
55.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	b	b
56.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v	v
57.	Errichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	b	b
58.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
58.1	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
	Bodeneingriffe			
59.1	Herstellen von Erdaufschlüssen, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten)	v	b	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
59.1.1	ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung oder	-	-	-
59.1.2	Schachtarbeiten im Rahmen von Reparaturen und Anschlussarbeiten bei unverzüglicher Verfüllung	-	-	-
59.1.3	Kleinräumige Gruben/Profile für Wissenschaft und Forschung	-	-	-
60.	Gewinnen von Bodenschätzen (Bodenabbau) oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			
60.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	v
60.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	b	b

Entwurf

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
61.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
61.1	mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	b	b
62.	Durchführen von Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
63.	Bohrungen, soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt			
63.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z.B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung	v	b	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
63.1.1	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen	b	b	-
63.2.1	Horizontalbohrungen ohne vollständiges Auffangen der flüssigen Abfälle/Bohrspülung	v	v	v
63.2.2	Horizontalbohrungen mit vollständigem Auffangen der flüssigen Abfälle/Bohrspülung	v	b	b
64.	Erdwärmenutzung			
64.1	Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v	b
64.2	Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	b	b
64.3	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v	b
	<u>Ausgenommen:</u>			
64.3.1	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	b	b
64.4	Errichtung und Erweiterung von Erdwärmesonden für gewerbliche Anlagen und für Anlagen in öffentlichen Einrichtungen	v	v	b

§ 5 Genehmigungen

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

(2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG⁴.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann für beschränkt zulässige Handlungen („b“) als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

(5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Entwurf

(6) Die Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.

Die Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

(7) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die im Rahmen der Kooperation zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen grundwasserschützende Rahmenbedingungen vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn

- a. die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde (UWB) gegenüber dem/den Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
- b. die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
- c. die den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b. geeignet unterrichtet wird und
- d. wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt. Kontrollrechte von Behörden im Rahmen der Zuständigkeit (vgl. §§ 9 und 12) bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach b. sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der Wasserbehörde anzupassen.

Bei Änderungen in den Rahmenbedingungen sind die davon betroffenen Verträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern anzupassen und neu abzuschließen.

Die Zustimmung der Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

(8) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 13 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietzweck dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

(2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 4 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.

(3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gelten § 13 VwVfG und § 5 Abs.3 dieser Verordnung sinngemäß.

Entwurf

§ 7 Düngung

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und –menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach § 4 Düngverordnung (DüV) zu ermitteln. Der ermittelte Düngbedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.

(3) Wenn die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Untersuchungsstelle festgestellte Nitratkonzentration im Rohwasser aus dem fördermengengewichteten Mittelwert der zur Wassergewinnung genutzten Brunnen im arithmetisch berechneten Mittelwert der vier vorangegangenen Kalenderjahre einen Wert von 37,5 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:

Mais: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngebedarf.

Weizen: Verzicht auf die Ährengabe

Alle anderen Früchte außer Grünland: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 10 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngebedarf.

50 % ige Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht auf den gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngebedarf der Folgefrucht.

Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.

(4) Für Absatz 3 findet keine Anwendung statt, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 5 Abs. 7 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem/den Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

§ 8 Aufzeichnungen

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV zusätzlich die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff und Phosphatzufuhr.

(2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

Entwurf

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
- die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
- die Entnahme von Bodenproben,
- die Einzäunung der Fassungsbereiche,
- das Aufstellen von Hinweisschildern,
- die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 10 Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümerinnen/Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 11 Entschädigung und Ausgleichsleistungen

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 12 Kontrolle

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 8 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 8 dieser Verordnung zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Ziffer 7a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot oder einer beschränkt zulässigen Handlung nach § 4 und § 5 oder § 6 zuwiderhandelt,
- b) einer vollziehbaren Anordnung in einer Genehmigung nach § 5, Befreiung nach § 6 bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 5 Abs. 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- c) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 7 Abs. 1 bis 4 zuführt,
- d) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 9 nicht duldet,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
- f) entgegen § 8 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
- g) entgegen § 12 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

Entwurf

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben e) bis g) können nach § 103 (2) WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

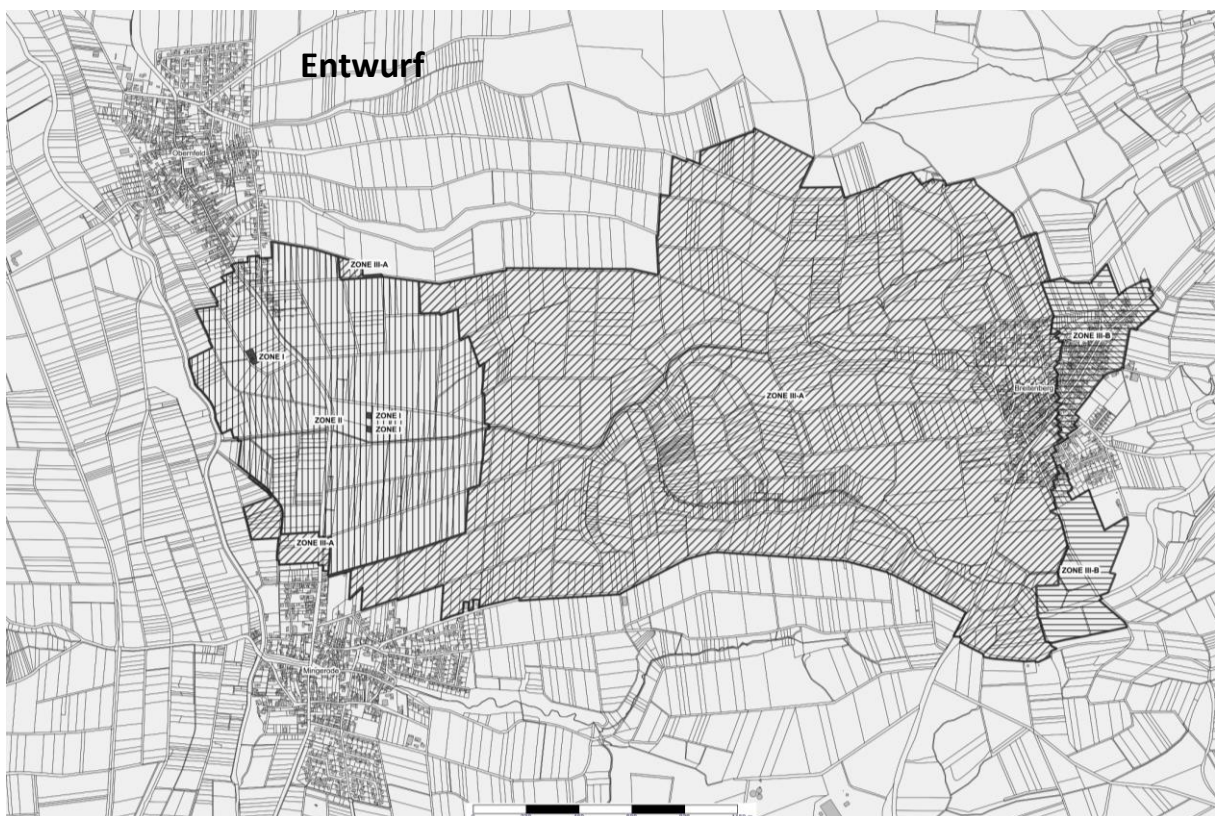
§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Marcel Riethig



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  LGLN © 2023